## S 13 AS 105/06 ER

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren § 86b SGG, §§ 7, 9 SGB II

Hilfebedürftigkeit Bedarfsgemeinschaft

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 AS 105/06 ER

Datum 23.03.2006

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 B 325/06 AS ER

Datum 09.06.2006

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 23. MĤrz 2006 wird zurĽckgewiesen. Kosten sind auch fļr das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

## GrÃ1/4nde:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 23. MĤrz 2006 ist gemĤÄ∏ §Â§ 172 Abs. 1 und 173 SGG zulĤssig, jedoch nicht begrļndet. Das Sozialgericht Neuruppin hat seinen am 23. Februar 2006 bei Gericht eingegangenen Antrag, die Antragsgegnerin vorlĤufig zu verpflichten, ihm ab dem 01. Februar 2006 Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) nebst eines Mehrbedarfes fļr kostenaufwĤndige ErnĤhrung zu gewĤhren, zu Recht abgelehnt. Der Senat lĤsst vor diesem Hintergrund ausdrļcklich offen, ob ein zutreffendes Aktivrubrum neben dem Antragsteller nicht auch Frau C Denthalten müsste.

Nach <u>§ 86b Abs. 2 SGG</u> sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines

vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nĶtig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Abgesehen davon, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Gewänzung von Leistungen für die Zeit vor Antragstellung bei Gericht in aller Regel von vornherein ausscheidet, hat der Antragsteller jedenfalls keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist zurzeit nicht A<sup>1</sup>/<sub>4</sub>berwiegend wahrscheinlich, dass ihm das Gericht im Hauptsacheverfahren einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II einschlie̸lich eines Mehrbedarfes wegen kostenaufwĤndigerer ErnĤhrung aus medizinischen Grýnden nach § 21 Abs. 5 SGB II zusprechen wird. Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten diejenigen Personen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, die das 15., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfĤhig und hilfebedürftig sind sowie ihren gewĶhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfĤhige Hilfebedürftige). Nach den vorliegenden Unterlagen und dem Vortrag der Beteiligten ist insoweit allein fraglich, ob der Antragsteller hilfebedürftig ist. Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÄxften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehĶrigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. GemäÃ∏ § 9 Abs. 2 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und VermĶgen des Partners zu berücksichtigen. Aus den vom Sozialgericht Neuruppin überzeugend dargelegten Gründen ist auch der Senat bei vorläufiger Prüfung davon überzeugt, dass der Antragsteller und Frau C D in eheähnlicher Gemeinschaft und damit in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 3 SGB II), sodass C D Gehalt als Einkommen zu berücksichtigen ist. Es wird insoweit auf die überzeugenden Ausführungen im angegriffenen Beschluss verwiesen, denen der Senat sich nach eigener Prüfung anschlieÃ∏t (§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Der Antragsteller hat insoweit nichts vorgebracht, was die Annahme, er lebe mit C D in eheĤhnlicher Gemeinschaft, entkrĤften kĶnnte. Soweit er sich gegen den Vorwurf verwehrt, "schwarz gearbeitet" zu haben, ist dies nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens und für die Entscheidung bereits des Sozialgerichts Neuruppin auch nicht maÄngeblich gewesen. Eine weitergehende sachbezogene Argumentation ist seinem Schreiben nicht zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>ŧ 193 SGG</u> analog.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ( $\frac{\hat{A}\S 177 \text{ SGG}}{1}$ ).

Erstellt am: 29.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024